

GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIE

Riese & Müller steht nach dem Gesetz unter anderem dafür gerade, dass Ihr E-Bike nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit aufheben oder mindern. Ihr Anspruch darauf endet zwei Jahre nach Kauf des E-Bikes. Der Gewährleistungsanspruch richtet sich jeweils gegen den jeweiligen Verkäufer. In einem ersten Schritt besteht ein Nacherfüllungsanspruch, insbesondere auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Gewährleistungsansprüche bestehen nur für anfängliche Fehler, die also zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden waren. In den ersten sechs Monaten nach der Übergabe wird vermutet, dass es sich bei einem auftretenden Fehler um einen anfänglichen handelt. Ungeachtet der gesetzlich vorgeschriebenen Sachmangelhaftung gewährt Riese & Müller fünf Jahre Garantie auf den Bruch von Rahmen und Hinterradschwinge.

Diese über die gesetzlich vorgeschriebene Sachmangelhaftung hinausgehende Garantie gilt nur, wenn folgende Dinge erfüllt sind:

- Sie sind Erstbesitzer des E-Bikes.
- Sie haben Ihr E-Bike innerhalb von vier Wochen nach Übergabe durch den Händler online unter folgendem Link registriert:
www.r-m.de/registrierung
- Der E-Bike-Pass im Anhang (S.52 ff.) wurde vollständig ausgefüllt und sämtliche dort aufgeführten Inspektionen vom Fachhändler vorgenommen und eingetragen.

Im Schadenfall muss der vollständig ausgefüllte Fahrradpass zusammen mit dem Rahmen oder dem gereinigten Komplettrad eingeschickt werden. Bewahren Sie diese Dokumente deshalb sorgfältig auf. Wir ersetzen den defekten Rahmen bzw. die Hinterradschwinge. Arbeitskosten für den Umbau und Frachtkosten werden in Rechnung gestellt. Diese Garantie gilt nur für den Ersterwerber. Darüber hinausgehende Ansprüche, wie z. B. Schadenersatz oder Nutzungsausfall sind ausgeschlossen. Durch eine etwaige Garantieleistung wird die ursprüngliche Garantiedauer nicht verlängert.

Ausgeschlossen sind Schäden durch u.a. Verschleiß, Vernachlässigung (mangelnde Wartung und Pflege), Sturz, Überbelastung durch zu große Beladung, durch unsachgemäße Montage und Behandlung sowie durch Veränderung des E-Bikes (An- und Umbau von zusätzlichen Komponenten), Tuning.

Bei Wettbewerbseinsatz, Sprüngen oder Überbeanspruchungen anderer Art besteht ebenfalls kein Garantieanspruch.

Die hier beschriebenen Bedingungen gelten nicht bei gewerblichem Einsatz.



HINWEIS!

Die für die Registrierung notwendige Rahmen- und Seriennummer entnehmen Sie dem Aufkleber unterhalb des Ober- oder Unterrohrs (Load / Packster: unter dem Akku).

Der Akku Ihres E-Bikes ist ein Verschleißteil, die elektronischen Bauteile darin unterliegen der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren. Wir garantieren, dass der Akku nach zwei Jahren oder 500 Ladezyklen (je nachdem, was zuerst erreicht wird) noch eine Kapazität von 60 % aufweist.

HINWEISE ZUM VERSCHLEISS

Einige Bauteile Ihres Rades unterliegen funktionsbedingt einem Verschleiß. Die Höhe des Verschleißes ist von der Pflege, Wartung und der Art der Nutzung des E-Bikes (Fahrleistung, Regenfahrt, Schmutz, Salz etc.) abhängig. Fahrräder, die oft im Freien abgestellt werden, können durch Witterungseinflüsse ebenfalls erhöhtem Verschleiß unterliegen. Die Teile müssen bei Erreichen ihrer Verschleißgrenze getauscht werden.

Dazu gehören:

- die Antriebskette oder Zahnriemen
- die Bremszüge
- die Griffgummis
- die Kettenräder, Ritzel oder Zahnriemenscheiben
- die Schaltzüge
- die Reifen
- der Sattelbezug
- die Bremsbeläge
- die Felgen oder Bremsscheiben.

Die Beläge von Felgen- und Scheibenbremsen unterliegen funktionsbedingt einem Verschleiß. Bei sportlicher Nutzung oder Fahrten in bergigem Terrain kann der Wechsel der Beläge in kurzen Abständen erforderlich werden. Kontrollieren Sie den Belagzustand regelmäßig, und lassen Sie diese gegebenenfalls von einem Fachhändler austauschen. Bei Felgenbremsen verschleißt nicht nur der Belag, sondern auch die Felge. Prüfen Sie deshalb die Felge regelmäßig, z. B. beim Aufpumpen des Reifens. Bei den Felgen ist eine

umlaufende Nut als Verschleiß-Indikator angebracht. Ist diese nicht mehr sichtbar, muss die Felge ausgetauscht werden. Treten Verformungen oder feine Risse an den Felgenflanken auf, wenn der Luftdruck erhöht wird, deutet dies auf das Ende der Lebensdauer hin. Die Felge muss dann umgehend ersetzt werden.

Auch Bremscheiben verschleifen. Lassen Sie bei Inspektionen regelmäßig die Dicke der Bremscheiben kontrollieren und die Komponenten im Bedarfsfall austauschen.

Ein Austausch dieser Teile, der durch Verschleiß notwendig wird, unterliegt nicht der gesetzlichen Gewährleistungspflicht.

Die Lagerungen und Dichtungen bei Federgabeln und gefederten Hinterbauten sind ständig in Bewegung, wenn das Fahrwerk arbeitet. Durch Umwelteinflüsse kommt es zum Verschleiß dieser beweglichen Teile. Diese Bereiche müssen regelmäßig gereinigt und gewartet werden. Je nach Einsatzbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Teile wegen Verschleiß ersetzt werden müssen, z. B. wenn sich Lagerluft einstellt.

Ansprechpartner für Reklamationen und Serviceleistungen ist ausschließlich der Riese & Müller Fachhandel. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gerne einen Händler in Ihrer Nähe mit (Händler finden Sie auch im Internet: www.r-m.de). Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass Sie Ihren Fachhändler kontaktieren müssen, bevor Sie Reparaturleistungen in die Wege leiten, um den schnellsten und kostengünstigsten Ablauf Ihres Anliegens sicherzustellen. Sollte Ihr E-Bike beim Händler oder bei uns in die Werkstatt kommen, so beachten Sie bitte folgende Hinweise: Serviceleistungen und Reparaturen werden nur an ausreichend gesäuberten Rädern durchgeführt. Entfernen Sie vor dem Versand alle individuellen Zubehörteile (Computer, Rückspiegel, Anhängerkupplungen, Schlösser, Schnellspannersicherungen usw.).

Serviceleistungen werden mit den Richtwerten der Serienradausstattung durchgeführt. Individuelle Umbauten werden nur in einem in diesem Sinne vertretbaren Maße wiederhergestellt. Im Rahmen von Serviceleistungen werden keine Verschleißteile ersetzt oder Inspektionen durchgeführt. Zudem werden Zahlungen und Materialien ausschließlich über den Fachhandel abgewickelt. Stellen Sie sicher, dass Sie oder Ihr Händler die Paket-sendung ausreichend frankiert.

Im Interesse einer langen Lebensdauer und Haltbarkeit der Komponenten müssen die Montagevorschriften der Hersteller (u. a. Drehmomente bei Schrauben) und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle genau eingehalten werden.

Bei Nichteinhaltung der Montagevorschriften und Prüfintervalle können Sachmangelhaftung und Garantie erlöschen. Bitte beachten Sie die in Ihrer Betriebsanleitung skizzierten Prüfungen bzw. den unter Umständen nötigen Tausch sicherheitsrelevanter Bauteile wie Lenker, Bremse usw.

In den aktuell gültigen Normen, Prüfungen und Tests wird bei E-Bikes von einer durchschnittlichen Lebensdauer von 10 Jahren oder 16.500 km – 20.000 km ausgegangen (je nachdem was zuerst eintritt). Gemäß des hohen Qualitätsanspruchs geht Riese & Müller bei seinen Rahmen und Gabeln von einer circa dreifach so hohen Kilometerleistung aus. Die Belastung auf ein E-Bike hängt aber stark von der Zuladung, dem Straßenzustand und dem Fahrstil ab. Wenn Sie aufgrund von hoher Zuladung (Fahrzeuggesamtgewicht über 110 kg), schlechten Straßen (z. B. Kopfsteinpflaster, Schlaglöcher, Bordsteinkanten) oder anderweitig das E-Bike regelmäßig überdurchschnittlich hoch belasten, müssen Sie von einer auf das branchenübliche Maß geminderten Lebensdauer ausgehen.

Nach dem Ende der Produktlebenszeit ist keine Verkehrssicherheit mehr gewährt.

© 2018, Riese & Müller GmbH

190354, Stand 08/2018

Dieses Dokument entspricht den Anforderungen der Europäischen Norm EN 15194